

# Bekanntmachungen

von

Departements und andern Verwaltungsstellen des Bundes.



## Beschluß

des

**schweizerischen Industrie- und Landwirtschaftsdepartements  
betreffend Hilfs- und Notarbeiten in Fabriken.**

(Vom 7. April 1894.)

Das schweizerische  
Industrie- und Landwirtschaftsdepartement,  
gestützt auf Ziffer 2 des Bundesratsbeschlusses vom 3. Juni  
1891, betreffend Hilfsarbeiten in Fabriken;  
nach Einsicht der Akten, aus welchen sich ergibt:

Mit Eingaben vom 11. Dezember 1893, 6. und 15. Februar  
1894 stellt der schweizerische Spinner-, Zwirner- und Webeverein  
an das schweizerische Industrie- und Landwirtschaftsdepartement  
das Gesuch, es möchten, gestützt auf Art. 12 und 14 des Bundes-  
gesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken, folgende Verrich-  
tungen als Hilfs- oder Notarbeiten erklärt werden:

1. Instandhalten der Dampfkessel, Dampfleitungen, Dampf-  
maschinen, Turbinen, elektrischen Apparate und Leitungen.
2. Heizen der Fabriken im Winter an Sonn- und Feiertagen.
3. Ölen der Transmissionen.
4. Reinigen der Kanäle und Weiher.
5. Reparaturen von Transmissionen und Arbeitsmaschinen.
6. Weißeln der Säle und Reparieren der Fußböden.
7. Elektrische Beleuchtung von Comptoiren und Wohnungen.

Mit Gutachten vom 10. März a. c. beantragt das eidgenössische Fabrikinspektorat, es sei dem Gesuch in Bezug auf sämtliche Punkte — teilweise unter bestimmten Bedingungen — zu entsprechen;

in Erwägung:

*Ad 1.* Die hier genannten Verrichtungen können ohne schwere Erwerbseinbuße seitens der Arbeiter kaum in der ordentlichen Arbeitszeit vorgenommen werden; wollte man z. B. die Reparaturen während der Arbeitszeit vornehmen, so müßte der Betrieb der Fabrik abgestellt werden. Das Reinigen von Kaminen, Kesseln, Öfen, Motoren etc. ist bereits durch Bundesratsbeschluß vom 3. Juni 1891 als „Hülfsarbeit“ erklärt worden.

*Ad 2.* Diese Arbeit ist als „Notarbeit“ zu erkennen, weil das Heizen der Etablissements an Sonn- und Festtagen aus technischen wie sanitarischen Gründen unumgänglich nötig ist.

*Ad 3.* Das „Ölen“ der Transmissionen kann zum Teil an den Werktagen außer der normalen Arbeitszeit, d. h. als „Hülfsarbeit“ erledigt werden, zum Teil geschieht es, namentlich bei schwer zugänglichen Turbinen und Transmissionen, besser Sonntags bei Tage und ist dann als „Notarbeit“ zu betrachten.

*Ad 4.* Das Reinigen der Kanäle und Weiher kann bald im Zusammenhang mit umfassenden Reparaturen, Wasserbauten etc. stehen, bald nur eine rasch vorübergehende Arbeit sein, durch deren Verlegung z. B. auf den Sonntag eine allgemeine Unterbrechung des Betriebes verhindert wird. Insofern die genannte Arbeit dazu dient, Betriebsstörungen für die nächstfolgenden Tage zu verhüten, kann die nachgesuchte Bewilligung ausgesprochen werden. Für die länger dauernden Verrichtungen sind specielle Bewilligungen einzuholen, wenn die betreffenden Arbeiter unter dem Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken stehen.

*Ad 5.* Das Gesuch ist, soweit es die Gestattung für vorübergehende, nicht allgemeine Reparaturen an Transmissionen und Arbeitsmaschinen zur Verhütung von Betriebsstörungen für den nächstfolgenden Tag betrifft, begründet.

*Ad 6.* Die Bewilligung ist hier als selbstverständlich zu betrachten.

*Ad 7.* Hier kommt nicht die „Hülfsarbeit“ in Frage, wohl aber eine gefährdende Überanstrengung. Diese tritt um so mehr ein, als in der Regel mit den hier erwähnten Funktionen auch die des Heizens und dergleichen mehr verbunden sind. Ein Übermaß der Arbeit oder der Arbeitsdauer kann zur Gefahr nicht nur für

die Gesundheit der Arbeiter, sondern auch für die Sicherheit des ganzen Betriebes werden, indem ein erschöpfter Arbeiter nicht mehr die genügende Aufmerksamkeit besitzt. Es ist daher der Vorbehalt zu machen, daß in solchen Fällen, die vom eidgenössischen Fabrikinspektorat zu würdigen sind, Kürzung der Arbeitszeit oder Schichtenarbeit verlangt werden kann;

beschließt:

1. Das Gesuch des schweizerischen Spinner-, Zwirner- und Webersvereins wird im Sinne der Erwägungen und unter dem ad 7 gemachten Vorbehalt gutgeheißen.

2. Die dem schweizerischen Spinner-, Zwirner- und Webersverein erteilten Bewilligungen werden als für alle Industriezweige gültig erklärt.

3. Von diesem Beschlusse wird sämtlichen Kantonsregierungen, sowie dem erwähnten Verein Kenntnis gegeben.

Bern, den 7. April 1894.

*Schweizerisches  
Industrie- und Landwirtschaftsdepartement:*

**Deucher.**

## Zahl der überseeischen Auswanderer aus der Schweiz.

Monat.	1894.	1893.	Zu- oder Abnahme.
Januar bis Ende Februar .	401	748	— 347
März . . . . .	534	888	— 354
Januar bis Ende März .	935	1636	— 701

Bern, den 12. April 1894.

[B.-B. 94. I. 629.]

**Eidg. Auswanderungsbureau,  
Administrative Sektion.**

## Bekanntmachung

betreffend den

### Rückzug der italienischen Silberscheidemünzen.

Mit dem 24. März 1894 ist ein zwischen den Staaten der lateinischen Münzunion unterm 15. November 1893 vereinbartes Übereinkommen in Kraft getreten, durch welches Italien sich verpflichtet, seine Silberscheidemünzen von 2 Franken, 1 Franken, 50 Rappen und 20 Rappen aus dem Umlaufe der übrigen Unionsstaaten zurückzuziehen.

Die Frist, welche laut Übereinkommen den **Privaten** zum Abschube solcher Münzen eingeräumt ist, geht mit dem 24. Juli 1894 zu Ende; wer nach diesem Termin noch im Besitze von solchen italienischen Silberscheidemünzen sich befindet, hätte einen daraus resultierenden Schaden selber zu tragen.

Wir bringen deshalb nachstehende Mitteilungen zu allgemeiner Kenntnis:

1. Wie schon wiederholt publiziert wurde, ist auf Grund unseres Münzgesetzes und der lateinischen Münzkonvention kein Privater gehalten, fremde Silberscheidemünzen an Zahlungsstatt anzunehmen; es hat somit jedermann das Recht, die Annahme italienischer Silberscheidemünzen zu verweigern, und damit das beste Mittel, sich vor späterem Schaden zu bewahren.

2. Dagegen sind die **öffentlichen eidgenössischen Kassen** laut Art. 6 der lateinischen Münzkonvention verpflichtet, italienische Silberscheidemünzen an **Zahlungsstatt** anzunehmen, jedoch nur bis zum Betrage von Fr. 100 auf jeder einzelnen Zahlung.

Diese Verpflichtung der öffentlichen Kassen hört aber laut dem neuen Abkommen mit dem **24. Juli 1894** auf; **dieselben werden von diesem Tage an die Annahme der italienischen Silberscheidemünzen verweigern.**

Wir richten daher an unsere Einwohnerschaft die dringende Mahnung, die in ihrem Besitze befindlichen italienischen Silberscheidemünzen, welche nicht auf dem Handelswege direkt nach Italien abgeschoben werden können, **vor diesem 24. Juli 1894 den öffentlichen eidgenössischen Kassen an Zahlungsstatt zuzuleiten.**

Als öffentliche Kassen, welche bis zum 24. Juli 1894 italienische Silberscheidemünzen an Zahlungsstatt, jedoch mit der Begrenzung auf 100 Franken für jede einzelne Zahlung, noch anzunehmen haben, sind bezeichnet:

Die Bundeskasse, die Hauptzoll- und Kreispostkassen, die Kassen der eidgenössischen Pulververwaltung, die Grenzzoll-, Post- und Telegraphenbureaux und die öffentlichen Kassen in den Kantonen, welche von der betreffenden Kantonsregierung als solche bezeichnet werden.

Überdies haben sich die sämtlichen schweizerischen **Eisenbahngesellschaften** und **Dampfbootunternehmungen** einverstanden erklärt, während der Rückzugsperiode vom 24. März bis zum 24. Juli 1894 an ihren Billetschaltern die italienischen Silberscheidemünzen an **Zahlungsstatt** anzunehmen.

Bern, den 24. März 1894.

Im Auftrage des schweiz. Bundesrates,  
Das Finanzdepartement:  
**Hauser.**

### Bekanntmachung.

Es ist erfahrungsgemäß sehr empfehlenswert, behufs sicherer Bestellung von Sendungen (insbesondere von Drucksachen) an die diplomatischen und konsularischen Vertreter der Schweiz in den südamerikanischen Republiken die Adressen in spanischer Sprache zu schreiben. Dieselben lauten:

Für die Gesandtschaft in Buenos Aires: *Legacion de Suiza, en Buenos Aires.*

Für Generalkonsulate: *Consulado general de Suiza, en . . . .*

Für Konsulate: *Consulado de Suiza, en . . . .*

Für Vize-Konsulate: *Vice-Consulado de Suiza, en . . . .*

Bern, den 13. April 1893.

Schweiz. Departement des Auswärtigen,  
*Politische Abteilung.*

## Eidgenössisches Polytechnikum.

In Anwendung von Art. 8 des Regulativs für die Diplomprüfungen wird hiermit bekannt gemacht, daß der schweizerische Schulrat auf Antrag der Lehrerkonferenz der Ingenieurschule nachträglich

dem Herrn *Benjamin Person*, von Dünaburg (Rußland),  
das Diplom als Ingenieur erteilt hat.

Zürich, den 10. April 1894.

Der Präsident des schweiz. Schulrates:

**H. Bleuler.**

### Bekanntmachung.

Reproduziert.

Die im Königreich Italien gebornen Söhne von Schweizern, welche seit zehn Jahren in Italien domiziliert waren, als jene geboren wurden (der Aufenthalt als Kaufmann gilt nicht als Domizil), werden hiermit benachrichtigt, daß sie gemäß Artikel 8 des italienischen Civilgesetzbuches von den italienischen Behörden als Italiener angesehen und daher zum Militärdienst in der italienischen Armee einberufen werden müssen, sofern sie nicht im Laufe des auf die erlangte Volljährigkeit folgenden Jahres, d. h. nach zurückgelegtem 21. Altersjahre, vor dem Civilstandsbeamten ihres Wohnortes, wenn sie in Italien wohnen, oder vor den diplomatischen oder Konsular-Agenten des Königreichs Italien, wenn sie außerhalb dieses Königreichs wohnen, eine Erklärung abgeben, daß sie die Eigenschaft als Fremde annehmen und daher die schweizerische Nationalität beibehalten wollen, — alles im Sinne von Artikel 5 des erwähnten italienischen Civilgesetzbuches.

Ferner werden sie in Kenntnis gesetzt, daß nach Artikel 4 des Niederlassungs- und Konsularvertrages zwischen der Schweiz und Italien vom 22. Juli 1868 sie nicht in den italienischen Militärdienst berufen werden dürfen, bis sie das Alter der Majorennität gesetzlich erreicht haben.

Rom, im Februar 1879.

Die schweiz. Gesandtschaft in Italien.

Indem der schweizerische Bundesrat die Veröffentlichung der vorstehenden Bekanntmachung anordnet, glaubt er zugleich die Kantonsregierungen, sowie die Gemeindebehörden darauf aufmerksam machen zu sollen, daß gemäß der Erklärung zu dem Niederlassungs- und Konsularvertrage mit Italien vom 22. Juli 1868 diejenigen Italiener, welche infolge Verzichtes, oder Erwerbung eines fremden Bürgerrechtes, oder wegen Annahme eines Amtes

von einer fremden Regierung ohne Bewilligung ihrer heimatlichen Regierung, die italienische Nationalität verlieren, dennoch vom Militärdienste in der italienischen Armee nicht enthoben sind, noch von den Strafen, welche diejenigen treffen, die gegen ihr Vaterland (Italien) die Waffen tragen (Artikel 11 und 12 des bürgerlichen Gesetzbuches von Italien).

Die Söhne eines Italieners, welche ihm im Auslande geboren worden sind, bevor er die italienische Nationalität verloren hat, werden als Italiener betrachtet.

Sie werden selbst dann als Italiener betrachtet, wenn sie geboren sind, nachdem ihr Vater die italienische Nationalität verloren hat, sofern sie im Königreich Italien geboren sind und dort wohnen. In diesem Falle sind sie aber berechtigt, während des Jahres, welches dem Zeitpunkte des Eintrittes ihrer Volljährigkeit folgt, für die neue Nationalität ihres Vaters zu optieren. (Siehe Artikel 5 des citierten Gesetzbuches.)

Die Söhne eines Italieners, welche ihm im Auslande geboren worden sind, nachdem er die italienische Nationalität verloren hat, werden als Fremde betrachtet, es sei denn, daß sie nach den im Artikel 5 des italienischen Civilgesetzbuches vorgeschriebenen Formen für die italienische Nationalität optieren und im Laufe des auf die Option folgenden Jahres im Königreiche Italien den Wohnsitz nehmen.

Sie werden ebenfalls als Italiener betrachtet, wenn sie in Italien ein öffentliches Amt angenommen, oder wenn sie in der Landarmee, oder bei den Seetruppen gedient, oder in anderer Weise im Königreiche der Militärdienstpflicht genügt haben, ohne wegen ihrer Eigenschaft als Fremde Einwendung zu erheben.

Bern, im Februar 1879.

Die schweiz. Bundeskanzlei.



## **Bekanntmachungen von Departements und andern Verwaltungsstellen des Bundes.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1894
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	16
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.04.1894
Date	
Data	
Seite	333-339
Page	
Pagina	
Ref. No	10 016 577

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.